

# Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## STEUERN SPAREN DURCH BERUFLICHE WEITERBILDUNG!

### Das sollten Sie wissen!

Im Zuge der Digitalisierung bilden sich viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter. Es werden kostenpflichtige Kurse zum Umgang mit Programmen oder zur Verwendung von KI belegt sowie Fachbücher und Fachzeitschriften gekauft.

#### Fortbildung als Werbungskosten!

Arbeitnehmer können ihre beruflichen Fortbildungskosten in voller Höhe steuerlich absetzen, wenn sie sie selbst bezahlen. Es sind nur Kosten absetzbar, die nicht der Arbeitgeber oder die Arbeitsagentur übernehmen. Die Weiterbildungskosten werden in der Steuererklärung als Werbungskosten bzw. bei Selbstständigen als Betriebsausgaben angegeben. Rechnungen sind als Nachweise aufzubewahren. Auch selbst bezahlte Fachzeitschriften, Fachbücher und Hilfsprogramme wie z. B. ChatGPT, Dall-E, DeepL, die im Rahmen einer Fortbildung oder für die Arbeit eingesetzt werden, sind Werbungskosten.

Wurden für eine vom Arbeitgeber oder der Arbeitsagentur bezahlte Fortbildung zusätzlich Fachbücher, Hilfsmittel oder ergänzende Kurse selbst bezahlt, können diese ebenfalls als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden.

Auch wer sich in der Elternzeit fortbildet oder ein Seminar während seiner Arbeitslosigkeit belegt, kann die Weiterbildung in der Steuererklärung geltend machen. Voraussetzung ist, die Arbeitsagentur hat diese Kosten (Bildungsgutschein) nicht übernommen.

#### Was ist eine steuerlich absetzbare Fortbildung?

Als Fort- und Weiterbildung gelten alle Bildungsmaßnahmen nach einer abgeschlossenen Erstausbildung, die beruflich veranlasst sind und objektiv erkennbar der Erwerbstätigkeit und nicht dem privaten Interesse dienen z. B. beruflich bedingte Weiterbildungskurse, Kongresse, Sprachkurse, Computer und Rhetoriktrainings sowie Meisterkurse. Ein beruflicher Zusammenhang muss nachweisbar sein z. B.

eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder die Voraussetzung für eine Bewerbung auf andere berufliche Positionen. Fortbildungskurse im Ausland prüft das Finanzamt ganz genau.

#### Erstausbildung und Fortbildung – ein steuerlicher Unterschied!

Steuerlich wird zwischen Fortbildung und Erstausbildung unterschieden. Die Kosten einer Erstausbildung sind nur zum geringen Teil steuerlich absetzbar. Die Kosten einer Fortbildung oder einer Zweitausbildung z. B. Masterstudium, Meisterausbildung sind als Werbungskosten bei den sich fortbildenden Personen vollständig steuerlich absetzbar.

Für die Finanzierung der Erstausbildung sind grundsätzlich die Eltern zuständig, die dafür einen finanziellen Vorteil erhalten können z. B. Ausbildungsfreibetrag oder steuerlich absetzbare allgemeine Unterhaltsleistungen und Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr. Personen in der Erstausbildung können selbst getragene Kosten bis zu 6.000 Euro jährlich als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Findet die Erstausbildung innerhalb eines Arbeitsverhältnisses (z. B. Azubi, duales Studium) statt, sind die Kosten sogar als Werbungskosten absetzbar. Meist sind die Einkünfte von Personen in der Erstausbildung aber so niedrig, dass weder der Sonderausgabenabzug noch der Abzug von Werbungskosten zu einer spürbaren Steuerersparnis führen.

#### Was ist steuerlich als Erstausbildung anzusehen?

Die steuerliche Definition ist bedeutsam: Als Erstausbildung aus steuerrechtlicher Sicht gelten eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Studium an einer Fachhochschule bzw. einer Universität, wenn sie direkt nach Abitur oder Fachschulabschluss begonnen wird und mindestens zwölf Monate (in Vollzeit) dauert und mit einem Abschluss beendet wird.

**Steuerlicher Verlustvortrag bei einer Zweitausbildung!**

Wer sich in einer Zweitausbildung befindet und die Aufwendungen hierfür überwiegend selbst bezahlt, kann mit einer Steuererklärung einen Verlustvortrag beantragen. Wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen, entsteht ein steuerlicher Verlust, der vom Finanzamt automatisch in das nächste Jahr „übernommen“ wird. Es können mehrere steuerliche Verlustjahre vorgetragen werden. Die steuerlichen Verluste mindern das Einkommen im neuen Beruf. Es ist sogar möglich, dass man im ersten Berufsjahr die gezahlte Lohnsteuer komplett zurückbekommt und auch noch im zweiten Berufsjahr eine Steuerentlastung hat. Die Steuererklärung muss nicht während der Zweitausbildung (z. B. Masterstudium) gemacht werden,

sondern kann auch kurz danach erfolgen. Ein rückwirkender Verlustvortrag ist grundsätzlich bis zu vier Jahre nach Anfall des Verlusts möglich.

**Tipp:**

Der Bund der Steuerzahler bietet Ihnen **kostenlose Informationen** hier: <https://www.steuerzahler.de/info-service/>

**NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!**

**Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein** bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de).

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: [info@steuerzahler-bw.de](mailto:info@steuerzahler-bw.de)**.